

bessere Nachrichten mitteilen zu können.

- 1) s. AH 34/89 [Falls Heinrich Ludwig Zurlauben keinen für die Landschreiberei der Freien Aemter geeigneten Sohn hinterlasse, solle Beat Jakob I. Zurlauben zugestanden werden, diese Stelle mit einem seiner Söhne zu besetzen].

Original, mit Siegel

AH 39, 214-215 - Blatt 215^r leer

114

1678 Mai 27., Brunnen

A

BESCHLUSS DER ZU BRUNNEN AN DER TAGSATZUNG DER IV KATH. ORTE UR, SZ, UW, ZG VERSAMMELTEN GESANDTEN, DEN VON LUZERN EINGEFUEHRTEN ZINNENZOLL NICHT ZU AKZEPTIEREN

EA VI 1, 1076

Landammänner, Räte, gemeine Landleute und Bürger der obgenannten Orte tun kund, den vor einem halben Jahr *"an der Zinnen in Weggisser Becirrh"* eingeführten Zoll nicht hinnehmen zu können. *"Ein und ander[n] Orth under uns, als Einer hochshedlichen und Zu hinderung und Abbruch allgemeiner, freyen, feilen Kauffhandels und Wandels gereiche, der Neuwerung mit billigeith Zuo beschweren, auch mit der Zeith solche beschwerlicheith auf andere Lobl. Orth under uns fallen, und kommen möchte, gestalten aus deren daselbst aufgestelter Zohlbrieff handgrifflich zu verspühren. Als haben Wir uns sambtlichen Und Jedes der Vier Lobl. ... Orthen ... einstimmig entschlossen, wir solche hochshedliche ... Neuwerung keineswegs gedulden, sonder suchen wollen, dieselbe als ein unverträgliche Zumuotung nach anleitung Unser Erst Zusammenhabender Pündten mit Minnen oder güettigkeith, wan aber solche nit Platz finden möchte, durch Recht und andere Mittel bey Ermelt Unseren G. [Schultheiss und Rat] der Statt Lucern abzulehnen. Zue dem Ende Wir hier gereden, und versprechen ... uns von einanderen nit zu sonderen ... sondern bey mit und Nebenteinanderen sambtlichen zu stehn und zu halten, so weit und lang geredte Neuwe Zohlsforderung in güette oder mit Recht wird abgethan und verglichen sein, was auch hierin und umb diser sonderbahrer handlung von Zeit zu Zeit insgesambt oder der meherere theil under uns für vorstendig, erforderlich oder sonsten thuenlich wird erachtet, abgefasst und beschlossen werden, deme solle under uns der minder theil sich be-*

quemen Zu halten und geleben, in form und Maass die Mehrer Wahl ergangen ist, und zwar bey erstattung aller desswegen ursachenden Schäden, Cösten und ungemacht, so hierauf erwachsen möchten, den Jenig Orthen abzu... [?] So der Mehreren Meinung nit beyhalten würden."

Bekräftigt mit dem Siegel der obgenannten Orte.

Josue Zumbrunnen, Landschreiber von Uri

Kopie

AH 39, 216-217 - Blatt 217^r leer

115

1679 Januar 18.

A

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN SCHULTHEISS
UND RAT VON LUZERN

"Wir sindt berichtet wie dass von Euch U.G.L.A.E. etwelche Wahren Zue Wäggis, so Eüwer undt U.G.L.A.E. von Schweitz [Schwyz] an der Zinnen fahr führen lassen wollen, mit arest belegt, hingegen vor wohlermelten U.E. von Schweitz, Eüwer Saltz, so Sye hinnen us durch Küssnacht verfertigen lassen, gleicher gestalten Sequestiert und hierüber Zimbliche ernsthaftte schriben under Eüch beiderseits ... gewechslet worden, welches Unns ein besonders hertzleidt erweckht hat, angesehen hieraus leichtlichen ein solcher Ungemach sich erheben, welcher insonderheit bey diseren bestelten Zeiten Einer gantzen Eidtgnoschafft Zue betrüeben usschlagen möchte ...

Wir unserseits habend uns nit Endthalten können ... [dazu unser] unmassgebliches gueterachten zue eröffnen, dass bey disen ... gefährlichen coniuncturen das beste sein wurde, wan Jhr ... Eüch gefallen liessen, dise Arest Zue relaxieren, undt mit der Zohlseinforderung an der Zinnen Inmittlest auch ein[zu]halten." Anschliessend könnte dann dieser Streit bei erster Gelegenheit an einer eidg. Tagsatzung [in Luzern?] beigelegt werden, indem man "das liebe unparteyische Recht" anrufe, dem sich auch [ihr Gegenpart] Schwyz anzuschliessen bereit wäre.

Kopie

AH 39, 218-219 - Blatt 219^r leer